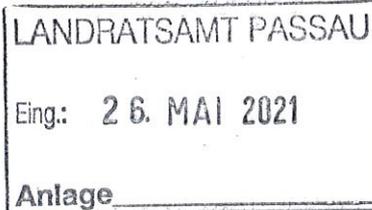




WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau



Ihre Nachricht
03.06.2019

Unser Zeichen
4.2-4532.1-PA-114-
7104/2021

Bearbeitung +49 (851) 5906-34
Alfred Seibold

Datum
25.05.2021

53.0.02/6420 u.
6421.2/2018-58

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Zutageförde-
rung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg sowie auf Ausweisung
eines Wasserschutzgebietes;
Antragsteller: Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach;

Anlage(n): Gutachten
Gebühren- und Kostenrechnung
Antrag 6-fach i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Gutachten des amtlichen Sachverständigen im o. g.
wasserrechtlichen Verfahren.

Wir bitten, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einen Bescheidsabdruck, sowie
eine Fertigung der Antragunterlagen zuzuleiten. Außerdem bitten wir um Übersen-
dung des Bescheides im pdf-Format.

Die Begutachtung der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist
gem. § 1 UGebO auslagen- und gebührenpflichtig

Zu Ihrer Arbeitsentlastung werden wir dieses Gutachten nach Anforderung auch per
E-Mail im pdf-Format an Sie übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Seibold



4.2-4532.1-PA-114-7104/2021

25.05.2021

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5, Gemarkung Haidenburg und die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes / WV Aldersbach.

INHALT

1	ANTRAG UND SACHVERHALT	3
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	3
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	4
1.4	Lagekoordinaten des Tiefbrunnen Haidenburg	4
2	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Ergebnis der Prüfung - Entnahmeerlaubnis	5
2.2.1	Alternativenprüfung	5
2.2.2	Bedarfsnachweis	6
2.2.3	Nutzbares Grundwasserdargebot	8
2.3	Ergebnis der Prüfung – Wasserschutzgebiet	10
2.4	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen	12
3	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	12
3.1	Gegenstand der Gestattung	12
3.2	Planunterlagen	16
3.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	16
4	WASSERSCHUTZGEBIET	19
5	HINWEISE	22
5.1	Hinweise für den Antragsteller	22

1 ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Aldersbach beantragt mit Schreiben vom 24.05.2019 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5, Gemarkung Haidenburg, sowie die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes / WV Aldersbach.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Tiefbrunnen Haidenburg
Maximal	[l/s]	20 l/s
Maximal	[m ³ /d]	1.280 m ³ /d
Maximal	[m ³ /a]	310.000 m ³ /a

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

Bewilligte Grundwasserentnahme mit Bescheid vom 15.02.1990:

Brunnen		Tiefbrunnen Haidenburg
Maximal	[l/s]	20 l/s
Maximal	[m ³ /d]	1.200 m ³ /d
Maximal	[m ³ /a]	180.000 m ³ /a

1.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen des Sachverständigenbüros für Grundwasser, ANDERS & RAUM, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan M = 1 : 25.000
- Lageplan mit Rohrleitungsnetz M = 1 : 20.000
- Brunnenausbauplan m. geol. Profil u. Pumpversuchsdiagramm M = 1 : 25
- Wasserchemie
- Alternativenprüfung

- Schutzgebietsvorschlag:
 - Übersichtslageplan Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 7.500
 - Lageplan Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 2.000
 - DOP mit Schutzgebietsvorschlag M = 1 : 2.000
 - Vorschlag Schutzgebietsverordnung
- Auswirkungen auf die Entnahme
- UVP-Prüfung

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren geeignet und ausreichend.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Aldersbach betreibt seit 1990 den Tiefbrunnen Haidenburg in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die Bewilligung vom 15.02.1990 endete am 31.12.2018. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Tiefbrunnen wurde das im Jahr 1989 festgesetzte Wasserschutzgebiet Haidenburg überarbeitet, da der derzeitige Fassungsbereich jenseits des Brunnenstandortes liegt und die Schutzgebietsgrenzen sich nur stellenweise an den Flurgrenzen orientieren. Es besteht eine Einspeisemöglichkeit von Trinkwasser aus dem Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser).

1.4 Lagekoordinaten des Tiefbrunnen Haidenburg

Brunnen	Gmkg.	Fl. Nr.	Kennziffer	Gelände- höhe	Messpunkt- höhe	Ostwert (UTM 32)	Nordwert (UTM 32)
Tiefbrunnen Haidenburg	Haidenburg	1902/5	4110 7444 10	377,50 m ü. NN.	377,20 m ü. NN	797555	5387708

2 PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung - Entnahmeerlaubnis

2.2.1 Alternativenprüfung

Bei der geplanten Weiternutzung des Tiefbrunnens Haidenburg handelt es sich um Tiefengrundwasser. Im Landesentwicklungsprogramm für Bayern ist unter Punkt 7.2.2 zu Tiefengrundwasser folgender Grundsatz festgelegt:

„(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“ Begründet wird dies damit, dass „Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ... vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt“ ist und „sich nur langsam“ erneuert und „auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit“ ist. „Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u. ä., sollen daher vermieden werden.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z.B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden.“

Demnach muss die Nutzung tiefer Grundwässer auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Vom Antragsteller wurde deshalb eine Alternativenprüfung durchgeführt:

Nach den Ausführungen im Gutachten kann auf die Förderung von Trinkwasser aus dem Brunnen nicht verzichtet werden, da ohne diese Trinkwassermenge die Bedarfsdeckung im Versorgungsgebiet nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Versorgung aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Bayerischer Wald wurde bereits in den letzten Jahren zur Ergänzung der Trinkwassermenge herangezogen.

Eine Vollversorgung aus der Zusatzversorgung ist aus quantitativen und technischen Gründen nicht möglich, zudem ist die Leistungsfähigkeit des Zweckverbands begrenzt.

Trinkwasser in ausreichender Menge, aus oberflächennahen Grundwasservorkommen und in ausreichender Schützbarkeit stehen in der Gemeinde Aldersbach nicht zur Verfügung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Einschätzung des Gutachters geteilt, dass der Schonung der Tiefengrundwasservorkommen für zukünftige Generationen nicht

unerhebliche Einschränkungen der Versorgungssicherheit und dem Grundsatz der ortsnahen Trinkwasserversorgung entgegensteht.

Einer weiteren Erhöhung der Entnahmemengen aus dem Tiefwasserhorizont ist aber durch die Erweiterung der Zuspisemöglichkeit von „Waldwasser“ entgegenzuwirken.

2.2.2 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf im Versorgungsgebiet mit rd. 4.300 versorgten Einwohnern betrug im Durchschnitt seit 1997 ca. 230.000 m³/Jahr. Die aus dem Tiefbrunnen Haidenburg durchschnittlich geförderte Menge von etwa 225.000 m³ hat somit einen Anteil an der Gesamtversorgung von etwa 97 %.

Gemäß Wasserbedarfsermittlung wird derzeit ein Bedarf im Versorgungsbereich von durchschnittlich:

– an verbrauchsreichen Tagen	1.280 m ³ /d
– ein Jahresdurchschnitt von	690 m ³ /d
– ein Jahresbedarf von	252.222m ³ /a

angegeben.

Diese Trinkwassermenge kann langfristig nicht alleinig durch den Tiefbrunnen Haidenburg gedeckt werden. Die Fehlmenge ist durch eine Zusatzversorgung auszugleichen.

2.2.2.1 Entwicklung des Wasserbedarfs

Die gemessene Ableitung der Jahre 1998 – 2016 ergab sich wie folgt:

Jahr	WGA Tief- brunnen Haidenburg	WBW Wasser- bezug	Wasser- aufkommen gesamt	Eigenver- brauch vor Verteilernetz	Verkauf	Eigen- verbrauch	Gesamte Wasser- abgabe	Rechn. Verluste	Proz. Verlust
	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]		[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	%
1998	204.487	0	204.487	4.900	165.182	2.000	167.182	32.405	15,85
1999	203.020	958	203.978	4.900	166.164	2.000	168.164	30.914	15,16
2000	196.449	482	196.931	4.000	175.028	1.200	176.228	16.703	8,48
2001	206.592	466	207.058	4.900	180.500	2.000	182.500	19.518	9,43
2002	203.970	345	204.315	4.800	181.940	2.000	183.940	15.575	7,62
2003	216.581	478	217.059	5.000	191.719	2.400	194.119	19.740	8,27
2004	227.296	487	227.783	5.000	198.941	2.400	201.341	21.442	9,41
2005	226.457	517	226.974	5.000	194.263	2.000	196.263	25.711	11,33
2006	223.773	918	224.691	5.000	194.211	2.000	196.211	23.480	10,45
2007	242.012	904	242.916	20.000	198.371	1.500	199.871	23.045	9,49
2008	238.713	953	239.666	5.000	205.303	2.000	207.303	27.363	11,42
2009	228.437	915	229.352	5.000	185.312	2.000	187.312	37.040	16,15
2010	225.894	851	226.745	5.000	187.286	2.000	189.286	32.459	14,32
2011	252.283	851	253.134	5.000	204.064	2.000	206.064	42.070	9,41
2012	236.390	708	237.098	4.500	202.679	4.000	206.679	25.919	10,93
2013	232.278	687	232.965	4.500	205.008	2.500	207.508	20.957	9,02
2014	233.200	701	233.901	4.500	209.277	2.500	211.777	17.624	7,56
2015	238.026	875	238.901	5.000	216.982	2.500	219.482	14.419	6,06
2016	239.553	812	240.365	4.500	221.219	2.000	223.219	12.646	5,28
2017	239.347	-	-	-	-	-	-	-	-
2018	254.957	-	-	-	-	-	-	-	-
2019	245.351	-	-	-	-	-	-	-	-
2020	239.522								
MW	228.460	679	225.701	5.605	193.866	2.158	196.024	24.159	10,30
Max.	254.957	958	253.134	20.000	221.219	4.000	223.219	42.070	16,15
Min.	196.449	0	196.931	4.000	165.182	1.200	167.182	12.646	5,28

2.2.2.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf im Versorgungsgebiet des Tiefbrunnen Haidenburg in 20 Jahren:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| – an verbrauchsreichen Tagen | 1.280 m ³ /d |
| – ein Jahresdurchschnitt von | 849 m ³ /d |
| – ein Jahresbedarf von | 310.000 m ³ /a |

Der abgeschätzte, künftige Wasserjahresbedarf könnte mit der beantragten Jahresmenge von 310.000 m³/a für den Tiefbrunnen Haidenburg gedeckt werden. Eine Zuspeisemöglichkeit mit Wasser des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald besteht bereits.

2.2.2.3 Deckung des Wasserbedarfs:

Der Bedarf liegt über den Bereich der förderbaren Grundwassermenge aus dem Tiefbrunnen Haidenburg. Der zusätzliche Bedarf ist durch den Zukauf bei der Wasserversorgung Bayerischer Wald zu decken. Ein möglichst brunnenschonender Betrieb mit geringen Absenkungen ist anzustreben. Eine Wasserbilanz kann aufgrund der unklaren Strömungsverhältnisse im tieferen Untergrund nicht aufgestellt werden.

2.2.2.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Ableitungsmenge entspricht zwar dem nachgewiesenen und absehbaren Bedarf für die Dauer der gehobenen Erlaubnis. Trotzdem ist die Förderung von Tiefengrundwasser auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und der Fehlbetrag durch den Zukauf von Wasser des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald auszugleichen.

2.2.3 Nutzbares Grundwasserdargebot

Wenngleich der ursprüngliche Pumpversuch aus dem Jahr 1986 auch bei einer Förderleistung von 30 l/s quasistationäre Verhältnisse ergab und das entnommene Grundwasser frei von Tritium ist, ist die Entwicklung der Betriebswasserspiegel insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der elektrischen Leitfähigkeit im Zeitraum 1993 bis 2018 kritisch zu verfolgen – insbesondere die steigende Leitfähigkeit des Grundwassers zeigt auf, dass zunehmend andere, ggf. entferntere Bereiche des Grundwasserleiters aktiviert wurden.

2.2.3.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Tiefbrunnen Haidenburg liegt geologisch im Braunauer Trog im Bereich des tertiären Hügellandes und erschließt im Wesentlichen die Schichten der Oberen Meeresmolasse (OMM). Maßgeblich im Bereich des Brunnenstandortes ist die Wechselfolge Blättermergel und Glaukonitsande, wobei sich die Grundwasserführung auf die sandigen Lagen beschränkt, tiefere Schichten der Bohrung sind u.U. bereits Kreidesedimenten zuzuordnen. Gesteine des Malms oder des Kristallins, so wie in der „Umrahmung“ des Ortenburger Senkungsfeldes, sind aufgrund ihrer tieferen Lage nicht mehr erschlossen.

Die Deckschichten über den grundwasserführenden Sedimenten bilden die feinkörnigen oberen Blättermergel.

2.2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag wird vom Gutachter mit 50 bis 200 mm/a abgeschätzt und das Einzugsgebiet kann nicht abgeschätzt werden, da über die Verbreiterung des erschlossenen Kieshorizontes keine Informationen vorliegen. Wegen der kleinräumig durch Störungen gegliederten Geologie und der unklaren Strömungsverhältnisse im tieferen Untergrund kann nach Aussage des Gutachters keine Wasserbilanz aufgestellt werden.

2.2.4 Wasserbeschaffenheit

Für 2017 lag ein physikalisch-chemischen und mikrobiologische Untersuchungsbefund des UIS Synlab aus Pocking, der LAFUWA GmbH aus Fürstenstein vor.

Die Untersuchungsergebnisse von 2016 und 2017 wurden gegenübergestellt.

Das Wasser ist reduziert, tritiumfrei und zeigt aufgrund der Gehalte an Natrium und Chlorid Tiefenwassercharakter. Der Grenzwert für Ammoniak wird meist überschritten. Das Wasser wird mittels Belüftung/Enteisung/Entmanganung/Ammoniumentfernung aufbereitet.

2.2.5 Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau ist zur Lage und Art der Fassung, der vorhandenen Aufbereitungsanlage sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck noch abschließend zu beteiligen.

2.2.6 Schutz des genutzten Grundwassers

2.2.6.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Als konkurrierende Nutzung kann innerhalb des Wasserschutzgebietes derzeit eine forstwirtschaftliche Nutzung angesehen werden. Diese ist durch Auflagen im VO-Katalog entsprechend grundwasserschonend zu gestalten und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar.

2.2.6.2 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung liegt dem Antrag eine Überarbeitung des 1998 nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde Passau festgesetzten Wasserschutzgebietes mit den erforderlichen Schutzanforderungen bei. Der bestehende Fassungsbereich liegt nicht am Brunnenstandort

2.2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Die Versorgungssicherheit des angeschlossenen Gebiets kann mit dem Tiefbrunnen Haidenburg und der bestehenden Zusatzversorgung des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald weiterhin gewährleistet werden, jedoch ist auf eine brunnen- und ressourcenschonende Entnahme zu achten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser für eine übergangsmäßige Laufzeit von 10 Jahren befürwortet werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist die künftige Ausrichtung der Wasserversorgung unter Einbeziehung der eigenen Gewinnungsanlagen durch die Marktgemeinde Aldersbach festzulegen. Die Zuspisemöglichkeit von „Waldwasser“ ist soweit zu optimieren, dass der bestehende Tiefbrunnen einer umfangreichen Untersuchung und Zustandsbewertung mittels Kamerabefahrung und geophysikalischer Messungen unterzogen werden kann, da er offenbar verschiedene Grundwasserhorizonte erschließt.

Die ortsnahe Wasserversorgung ist ein wichtiger Baustein der langfristigen Versorgungssicherheit, soweit die Schützbarkeit und die quantitative Leistungsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist. Bei einem Weiterbetrieb des Tiefbrunnen Haidenburg über diesen Zeitraum hinaus, sind die Untergrundverhältnisse aus hydrogeologischer Sicht weiter zu untersuchen.

2.2.8 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte zutage Fördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.2.9 Versorgungspflicht

Die Versorgungspflicht obliegt die Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach.

2.3 Ergebnis der Prüfung – Wasserschutzgebiet

2.3.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwassers

Der Brunnen erschließt ausschließlich Tiefengrundwasser, welches nicht mit oberflächennäherem und ggf. anthropogen belasteten Grundwasser in Kontakt steht (tritiumfrei).

Das Einzugsgebiet des Brunnens wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Am Rand der Schutzzone III verläuft die Kreisstraße PA 82. Die Straße entwässert breitflächig. Weitere konkurrierenden Nutzungen im näheren Einzugsgebiet bestehen nicht.

2.3.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Bezüglich der Mindestgröße des Fassungsereichs des Brunnens Haidenburg sind die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 mit dem Vorschlag in den Antragsunterlagen auf 3 Seiten hinreichend beachtet. Lediglich an der Südwestseite beträgt die Entfernung nur 5 m. Aufgrund

der Überdeckung ist diese Abweichung vertretbar. Der Fassungsbereich ist entsprechend den Antragsunterlagen einzuzäunen, damit der Schutz der Fassungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

2.3.3 Engere Schutzzone und weitere Schutzzone (Zone II und III)

Da derzeit am Brunnen wegen fehlender Redundanz keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden können, ist eine Aussage über die Ausdehnung der Schutzzone II und soweit notwendig, einer Schutzzone III fachlich nicht abschließend zu klären (vgl. Pkt. 2.2.7). Deshalb schlagen wir vor, für den Übergangszeitraum der wasserrechtlichen Erlaubnis die bestehenden Schutzgebietsabgrenzungen der Zone II und III zu belassen. Lediglich der falsch ausgewiesene Fassungsbereich sollte vorab den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

2.3.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Da die geologischen, tektonischen und hydrogeologischen Gegebenheiten noch nicht abschließend geklärt werden können sollen die bestehenden Schutzgebietsgrenzen vorerst beibehalten werden. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind die Kriterien Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit des Vorkommens heranzuziehen.

Schutzwürdigkeit

Die aktuell beantragte Anlage kann den derzeitigen Bedarf decken. Der für die nächsten Jahre prognostizierte zusätzliche Bedarf ist weitgehend durch den bestehenden Anschluss an den Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald zu decken.

Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit des Vorkommens ist auf den unmittelbaren Nah- und Wirkbereich beschränkt. Die Schutzzone WII ergibt sich aufgrund der Lage des Brunnens innerhalb des Fassungsbereichs sowie aus psychohygienischen Gründen.

Schutzfähigkeit

Aufgrund der guten schützenden Deckschichten und des weitgehend bewaldeten Einzugsgebietes ist das bestehende Trinkwasserschutzgebiet als wirksam anzusehen.

2.3.5 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Aufgrund des überwiegend bewaldeten Einzugsgebiets kann der bestehende Verbotskatalog zum Wasserschutzgebiet weiter zur Anwendung kommen.

2.4 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation, Tiefengrundwasserentnahme) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. 3.3.1).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. 3.3.4.1.).

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. 3.3.5) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheids Auflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten nach EÜV soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

3 VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, wird auf Antrag vom 24.05.2019 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5 der Gemarkung Haidenburg erteilt.

3.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Aldersbach.

3.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Tiefbrunnen Haidenburg
Kennzahl der Fassung	4110/7444/00010
Name der Wassergewinnungsanlage	TB Haidenburg
Baujahr	1983
Art der Fassung:	Vertikalbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Aldersbach
Gemeindeschlüssel	09275114
Gemarkung	Haidenburg
Flurstücks-Nr.	1902/5
Ostwert (UTM Zone 32)	797555
Nordwert (UTM Zone 32)	5387708
Geländehöhe [NN + m]	377,50
Meßpunkthöhe [NN + m]	376,20

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK)	[m]	165
ausgebaute Brunntiefe ab GOK	[m]	159
Bohrlochdurchmesser	[mm]	1000 bis 58,00 m u. GOK 700 von 59 m bis 165 m GOK

Filterrohre

Material		Stahl Filterrohr, verzinkt
Nenndurchmesser DN	[mm]	50
von ... bis ... m unter GOK	[m]	108 – 120
Nenndurchmesser DN	[mm]	400
von ... bis ... m unter GOK	[m]	42 – 45 60 – 69 75 – 96 120 - 156
Material		PVC Peilrohr
Nenndurchmesser DN	[mm]	50
von ... bis ... m unter GOK	[m]	00 – 108

Vollrohre

Material		Edelstahl
Nenndurchmesser DN	[mm]	400
bis m unter GOK	[m]	0 – 42 45 – 60 69 – 75 96 – 120 156 – 159 (Sumpfrohr m. Bodenstück)

Abdichtung

Sperrrohr		DN 800, Stahl
von ... bis	[m]	0 – 58
Abdichtungsmaterial		Bohrgut (0 - 2 m) Erstarrungsbeton (2 – 29 m) Plastischer Beton (29 - 58 m)
Filterkies		0,00 – 105,00 m 105,00m – 165,00m

Hydrologische Daten (aktuell)

Ruhewasserspiegel unter MP	[m]	34,8 (341,4 m ü. NN)
Betriebswasserspiegel unter MP bei Entnahmemenge 17 l/s	[m]	41,5 (334,7 m ü. NN)

Fördereinrichtungen:

Pumpentyp, Fabrikat		Unterwasserkreiselpumpe
Förderstrom	[l/s]	20
Frequenzregelung installiert		Ja
Steigleitung		„Wellmaster“ DN 150 (flexibel)
Einbautiefe unter MP	[m]	130

Pumpversuche

Name des Brunnens		Tiefbrunnen Haidenburg
Datum		15.03.1983 9:00 – 13.03.1983 12:00
Dauer	[h]	75
Förderstrom	[l/s]	1) 10 2) 20 3) 30 4) 40

abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung	[m u. Ruhe-WSP]	1) 2,01 2) 5,69 3) 9,25 4) -
RWSP am 15.03.83		32 m u. GOK, bzw. 345,00 m ü. NN
MOK = GOK z.Z. d. PV		377,50 m ü NN

3.1.3.2 Messeinrichtungen

An den Pumpen sind Durchflussmesser und Drucksonden mit automatischer Aufzeichnung mittels Datenlogger verbaut.

3.1.3.3 Technische Begrenzung für das zutage Fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 20 l/s. Die Beschränkung ist durch die Pumpenleistung, bzw. eine Drehzahlregelung sicherzustellen.

3.1.3.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung noch der Wasserbezug aus der Versorgungsleitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald zur Verfügung.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen der unter Punkt 1.2 angeführten Planunterlagen des Sachverständigen Büro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils vom 24.05.2019 mit den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau versehen.

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung

Es wird vorgeschlagen, die gehobene Erlaubnis auf eine Laufzeit von 10 Jahre zu beschränken.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

3.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis über den 3.3.1 Zeitraum

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	1902/5
der Gemarkung	Haidenburg
aus dem Brunnen	Tiefbrunnen Haidenburg
Maximal [l/s]	20
Maximal [m ³ /d]	1.280
Maximal [m ³ /a]	230.000

Grundwasser zutage zu fördern.

Der beantragte Wert für die maximale Jahresentnahmemenge von 310.000 m³/s wurde auf eine max. Jahresentnahmemenge von 230.000 m³/a auf den derzeitigen Bedarf reduziert.

Die Nutzung von Tiefengrundwasser ist auf das Nötigste zu beschränken. Die letzten Jahre wurde der Brunnen mit ca. 20 l/s bei einer Jahresentnahmemenge von durchschnittlich 225.000 m³/a betrieben.

Unabhängig von der maximal zulässigen Wassergewinnung darf der Wasserspiegel beim Betrieb der Pumpe nicht mehr als 40,7 m unter der Messpunkthöhe (erster verfilterter Bereich bei 335,50 m ü. NN) abgesenkt werden. Bei Erreichen des Absenckzieles ist die Entnahme entsprechend zu drosseln. Gegebenenfalls sind Regenerationsmaßnahmen am Brunnen erforderlich.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

3.3.4.1 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

3.3.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau als Trinkwasser verwendet werden.

3.3.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3.6 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

3.3.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.3.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.3.6.3 Beim nächsten Pumpentausch, bzw. spätestens 10 Jahre nach Bescheidsdatum ist das Brunnenbauwerk einer Zustandskontrolle mittels Kamerabefahrung zu unterziehen. Der Zustandsbericht und ggf. daraus ergebende Sanierungsvorschläge sind dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übermitteln.

3.3.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4 WASSERSCHUTZGEBIET

4.1 Schutzgebiet

4.1.1 Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone III)

4.1.2 Die Grenzen der Schutzgebietsszonen II und III sollen beibehalten werden. Lediglich der Fassungsbereich soll, wie in den beiliegenden amtlich gefertigten Lageplänen M = 1 : 2.500 eingetragen (Anlage 8.2) angepasst werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

4.1.3 Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

4.1.4 Der Fassungsbereich ist durch eine geschlossene Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

4.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die von Sachverständigenbüro Anders & Raum, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils erstellte Fassung zum § 3 des Vorschlags zur WSG-Verordnung ist in den Antragsunterlagen enthalten. Es soll aber für die Laufzeit der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis der bestehende Verordnungstext beibehalten werden.

4.3 Ausnahmen/Befreiung

4.3.1 Das Landratsamt Passau kann gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten nach Ziffer 4.2 Befreiungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

4.3.2 Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

4.3.3 Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

4.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

4.4.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 der Schutzgebietsverordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

4.4.2 Für diese Maßnahmen ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. mit §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass der Fassungsbereich mittels Umzäunung abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

4.6 Kontrollmaßnahmen

4.6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

4.6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im WSG durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

4.6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten,

die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

4.7 Entschädigung und Ausgleich

4.7.1 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 WSG-VO oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 WSG-VO hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.7.2 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung, die erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. mit Art. 57 BayWG zu leisten.

4.8 Pflichten des Begünstigten

4.8.1 Der Unternehmer hat bereits das Eigentum an den im Fassungsbereich liegenden Grundstücken erworben.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung kenntlich zu machen und vor unbefugten Betreten zu schützen. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsgebiete hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsgebiete ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierung der Quelle entsprechend anzupassen.

4.8.2 Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

4.8.3 Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen

5 HINWEISE

5.1 Hinweise für den Antragsteller

5.1.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

5.1.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Passau zu beantragen ist.

5.1.3 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

5.1.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

5.1.5 Auflassung

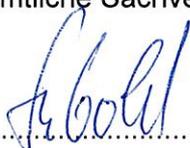
von Brunnen

Die Auflassung des Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasser-sicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Passau, den 25.05.2021

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Der amtliche Sachverständige



.....
Alfred Seibold, TAR